

Merkblatt **NACHWUCHS (Abschluss-, Kurz- und Debütfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Das Medienboard fördert den **filmischen Nachwuchs** in den Kategorien Abschluss-, Debüt- und Kurzfilm. Studierende sind grundsätzlich nicht antragsberechtigt. Ausgenommen hiervon sind Studierende der in der Region ansässigen Filmschulen mit ihrem Abschlussfilm.

Abschlussfilm

Allgemeine Grundsätze

1. Es können ausschließlich Abschlussfilme von Studierenden der Deutsche Film- und Fernsehakademie Berlin (dfffb) und der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* unterstützt werden. Sofern der Rundfunk Berlin Brandenburg (rbb) an dem Projekt beteiligt ist, kann der Abschlussfilm unter dem Label „**Leuchtstoff – Hochschulfilme**“ gefördert werden.
2. Förderbar ist die Herstellung von fiktionalen und dokumentarischen Abschlussfilmen, ohne Längen- und Formatbeschränkung. In der Regel soll mit dem Film ein Regieabschluss gemacht werden.
3. Grundsätzlich darf mit den Dreharbeiten erst nach der Förderentscheidung begonnen werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann MBB einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) zustimmen. Damit ist jedoch kein Anspruch auf Förderung verbunden, vielmehr liegt das finanzielle Risiko, dass dem Förderantrag ganz oder teilweise nicht entsprochen wird, allein bei den Antragstellenden.
4. Dem Charakter des Projekts entsprechend soll ein überzeugendes Auswertungskonzept vorliegen, z.B. Festivalpräsentationen, Fernsehausstrahlung und/oder Kino und/oder digitale Auswertung auf einer Plattform.
5. Die Förderung erfolgt i.d.R. als Zuschuss. In Fällen, in denen von einer kommerziellen Auswertung ausgegangen werden kann, kann auch ein bedingt rückzahlbares Darlehen vergeben werden. Die Abwicklung der Förderung erfolgt nach der Förderzusage des Medienboard durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).
6. Es müssen mindestens die vom Medienboard gewährten Fördermittel in Berlin- Brandenburg verwendet werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
7. Bei geförderten Filmen sind die „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen“ (die Standards [hier](#)) einzuhalten. Von 21 Muss-Vorgaben sind mindestens 16 Vorgaben zu erfüllen. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage des „[Allgemeinen Abschlussberichts Ökologische Standards](#)“. Mit dem Schlussbericht an die ILB ist auch der Nachweis über die Einhaltung der ökologischen Standards zu erbringen.
8. Bei geförderten Filmen soll in geeigneter Form und in branchenüblicher Weise durch Verwendung der Wort-Bild-Marke des Medienboard, des Auswertungspartners (z.B. Sender) oder der Filmschulen auf deren Mitfinanzierung hingewiesen werden.
9. Nach Fertigstellung des geförderten Films sind Medienboard zwei Belegkopien und der Stiftung Deutsche Kinemathek eine Kopie auf archivfähigen Datenträgern, z.B. DVD in

Merkblatt **NACHWUCHS (Abschluss-, Kurz- und Debütfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Original- und ggf. in Synchronfassung zu überlassen, sofern der Film nicht bereits im Bundesarchiv eingelagert worden ist.

10. Wird die Förderung als Darlehen vergeben und dieses vollständig oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgslarhen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von 3 Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgslarhen).

Antragsberechtigung und Antragsverfahren

1. Antragsberechtigt sind Produzent/innen und/oder die jeweilige Filmhochschule.
2. Für die Abschlussfilme der Hochschulen schlagen die dffb und die Filmuniversität grundsätzlich einmal jährlich alle Abschluss-Projekte vor. Die Leuchtstoff-Hochschulfilme werden durch ein Gremium bestehend aus Vertreter/innen des Medienboard, des rbb und der jeweiligen Hochschulen, ausgewählt. Sofern die Projekte eine entsprechende Empfehlung des Gremiums erhalten, können sie beim Medienboard einen Förderantrag mit den erforderlichen Unterlagen einreichen.
3. Die Anträge sind fristgerecht und digital im Antragsportal zu stellen. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen sind im Portal benannt und hoch zu laden. Unvollständige Anträge, die trotz Aufforderung nicht ergänzt werden, können nicht berücksichtigt werden.
4. Die Unterlagen für das Gremium als auch der Förderantrag sollen insbesondere Folgendes enthalten:
 - aussagekräftige, detaillierte Projektbeschreibung bzw. ein Drehbuch, Bildertreatment etc.,
 - präzises Regiekonzept und substantielle „producer’s notes“,
 - detaillierte Kalkulation (FFA Schema) mit ausgewiesenem Regionaleffekt,
 - Finanzierungsplan,
 - Teamliste und Filmografien (Regie, ggf. mit Referenzfilmen, Kamera, Produktion kommen von der jew. Hochschule),
 - Besetzungsliste,
 - Auswertungskonzept (s.o.). Die Sperrfristen des FFG können dem Konzept entsprechend angepasst werden,
 - Kalkulation des voraussichtlich verursachten Ausstoßes von CO₂-Emissionen durch die Produktion des Films mittels eines [CO₂-Rechners](#), sowie die [Selbsterklärung der Geschäftsführung und Herstellungsleitung zur Einhaltung der „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online-/ VoD-Produktionen“](#),
 - ggf. Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Drehbeginn) mit Begründung.

Merkblatt NACHWUCHS (Abschluss-, Kurz- und Debütfilm)

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Finanzierung

1. In der Regel können in einem Jahr bis zu vier Projekte pro Hochschule maximal bis zu 120.000 € MBB-Förderung erhalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können bis zu 200.000 € beantragt werden. Derartige Ausnahmeprojekte liegen i.d.R. vor, wenn das Budget weit über dem Durchschnitt liegt und sich weitere Finanzierungspartner sowie ein weiterer Auswertungspartner (Verleih, Plattform, Sender) verbindlich verpflichten.
2. Die Mitfinanzierungsquote durch die öffentliche Förderung kann bis zu 80 % der anerkannten Herstellungskosten des Abschlussfilms betragen. Produzent/in muss einen angemessenen Eigenanteil erbringen. Der Eigenanteil kann durch Eigen- und Fremdmittel sowie Rückstellungen, Beistellungen, Garantien und Lizenzen erbracht werden (siehe Merkblatt Eigenanteil).
3. Sofern im Vertrag mit einem TV-Sender kein separater Koproduktionsanteil ohne Mehrwertsteuer ausgewiesen ist, wird der gesamte Finanzierungsbestandteil des Senders als Lizenz gewertet.

Kalkulation

1. Es können Handlungskosten, Überschreitungsreserve und Produzentengage gemäß der Regelungen zur Projektfilmförderung im FFG und der jeweiligen Richtlinie anerkannt werden.
2. Es können Beratungskosten für „Green Filming“, Kosten für Vertrauenspersonen, Intimitätskoordination und Kinderbetreuung am Set angesetzt werden.
3. Der Regionaleffekt muss im branchenüblichen Kalkulationsschema detailliert in EURO in jeder Position der Gesamtkosten ausgewiesen werden (siehe Merkblatt Regionaleffekt).
4. Für die Berechnung der Fördermittel und der förderfähigen Kosten werden die Beträge vor Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen (Netto Prinzip).
5. Bei Zuschüssen muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 1 % des Zuschussbetrages kalkuliert werden. Bei Fördersummen von 10.000 € bis 50.000 € wird eine Mindestgebühr von 500 € (zzgl. MwSt.) erhoben. Bei Darlehen muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 3 % des beantragten Darlehens kalkuliert werden. Bei Fördersummen von 10.000 € bis zu 16.677 € ist eine Mindestgebühr von 500 € (zzgl. MwSt.) zu kalkulieren. Die Gebühr ist Teil der förderfähigen Herstellungskosten und des Regionaleffekts und wird mit Auszahlung der ersten Rate einbehalten.

Auszahlung und Rückzahlung

1. Die Förderung erfolgt in der Regel als Zuschuss oder in Fällen einer kommerziellen Auswertung in Form von bedingt rückzahlbaren Darlehen.
2. Das Förderdarlehen wird in der Regel in drei Raten entsprechend dem nachgewiesenen Projektfortschritt ausgezahlt. Die erste Ratenzahlung erfolgt in der Regel bei Vertragsunterzeichnung/geschlossener Finanzierung, die zweite bei Rohschnittabnahme und die letzte in Höhe von 5 % der Fördersumme nach Prüfung des Schlussberichts.
3. Die bedingt rückzahlbaren Darlehen sind aus allen in- und ausländischen

Merkblatt **NACHWUCHS (Abschluss-, Kurz- und Debütfilm)**

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

Verwertungserlösen des geförderten Projekts zu tilgen. Nach vorrangiger Rückführung des anerkannten Eigenanteils sind für die Tilgung des Darlehens 50 % der Erlöse zu verwenden.

4. Wird die Förderung als Darlehen vergeben und vollständig oder anteilig getilgt, so kann Medienboard den getilgten Betrag als Erfolgsliehen zur Finanzierung eines neuen Projekts vergeben, sofern das Projekt den Voraussetzungen der Förderrichtlinie entspricht. Möglich ist dies innerhalb von 3 Jahren nach Rückzahlungsbeginn (siehe Merkblatt Erfolgsliehen).

Verwendungsnachweis

Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Fertigstellung des Films (Nullkopie/DCDM) bei der ILB einzureichen (siehe Merkblatt zur Vorlage der Unterlagen für die Schlusskosten Prüfung).

DEBÜTFILME

Allgemeine Grundsätze

1. In der Kategorie Debütfilm fördert Medienboard **erste und zweite Filme** von Regisseur/innen und/oder Produzent/innen. Diese Nachwuchsprojekte können nicht im Rahmen des Studiums beantragt werden.
2. Die Förderung erfolgt i.d.R. durch bedingt rückzahlbare Darlehen bis zu einer Höhe von maximal 200.000 €. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden (z.B. hohes Gesamtbudget).
3. In Ausnahmefällen können Debütfilme mit einem Zuschuss in Höhe von maximal 100.000 € gefördert werden, wenn die Gesamtherstellungskosten nicht mehr als 500.000 € betragen.
4. Darüber hinaus gelten die Regelungen der Merkblätter Stoff-, Projektentwicklung und Produktion Kinofilm.
5. Bei Zuschüssen muss eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 1 % des Zuschussbetrages kalkuliert werden. Bei Fördersummen von 10.000 € bis 50.000 € wird eine Mindestgebühr von 500 € (zzgl. MwSt.) erhoben. Bei Darlehen wird eine ILB-Bearbeitungsgebühr von 3 % des beantragten Darlehens kalkuliert. Bei Fördersummen von 10.000 € bis zu 16.677 € ist eine Mindestgebühr von 500 € (zzgl. MwSt.) zu kalkulieren.

KURZFILME

Allgemeine Grundsätze

1. Das Medienboard fördert Kurzfilme mit maximal 20.000 €.
2. Die Kurzfilmförderung soll Nachwuchsregisseur/innen den Einstieg in die Filmbranche erleichtern und die Umsetzung von Filmstoffen auch jenseits der gängigen Längenformate ermöglichen. Diese Nachwuchsprojekte können nicht im Rahmen des Studiums beantragt werden.

Merkblatt NACHWUCHS (Abschluss-, Kurz- und Debütfilm)

in Ergänzung der Förderrichtlinie (zu finden unter www.medienboard.de)

3. Stoff- oder Projektentwicklungen von Kurzfilmen können nicht gefördert werden. Die Vorlage eines Drehbuchs ist obligatorisch.
4. Die Förderung erfolgt als Zuschuss.
5. Im Rahmen der Möglichkeiten des Projekts sind Anstrengungen zur Einhaltung der aktuellen Regelungen zu den „Ökologischen Standards für deutsche Kino-, TV- und Online/VoD Produktionen“ (die Standards [hier](#)) zu unternehmen.
6. Die Antragsunterlagen sollen insbesondere Folgendes enthalten: Drehbuch, detaillierte Kalkulation mit Regionaleffekt, Finanzierungsplan, Stab- und Besetzungsliste, Nachweis über den Erwerb der Stoffrechte.
7. Produzent/in muss einen Eigenanteil von 20 % erbringen.
8. Es muss eine ILB Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 % des Zuschussbetrag kalkuliert werden. Bei Fördersummen zwischen 10.000 € und 50.000 € wird eine Mindestgebühr von 500 € (zzgl. MwSt.) erhoben.